

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf vom 19.09.2022

(BT-Drs. 20/3449)

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen
und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe**

von

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert

Vorsitzender BRAK-Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz

Gliederung

- I. Zusammenfassung
- II. Stellungnahme im Einzelnen
 1. Zur Stärkung der Aufsichtsbefugnisse
 - a. Konkretisierung der Inkassobefugnis
 - b. Nachzuweisende Sachkunde
 - c. Ergänzung der Darlegungs- und Informationspflichten in § 13b RDG
 - (1) Zum Anwendungsbereich
 - (2) Keine anwaltliche Tätigkeit
 - (3) Aufklärung über Erfolgsaussichten
 - (4) Art und Weise der Aufklärung
 2. Zur Ausweitung der Ordnungswidrigkeiten

I. Zusammenfassung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe sollen im Anwendungsbereich des RDG im Wesentlichen zwei Ziele erreicht werden. Zum einen soll die Registrierung der und die Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister künftig zentralisiert von dem Bundesamt für Justiz (BfJ) wahrgenommen werden. Zum anderen sollen alle unerlaubten Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig erbracht werden, als ordnungswidrig eingestuft und mit einem Bußgeld bedroht werden.

Diese Änderungen werden insgesamt begrüßt.

Die Zentralisierung der Aufsicht beim BfJ ist ein wichtiger Schritt zu mehr Rechtssicherheit bei der Registrierung und Überwachung der Inkassodienstleister, die im Rahmen der registrierten Rechtsdienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 RDG im Vordergrund stehen. Das Aufkommen der Legal Tech-Inkassodienstleister macht eine einheitliche Aufsicht auf Bundesebene unumgänglich. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die zersplitterte Aufsichtsstruktur auf Landesebene ungenügend ist, um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten. Die Forderung nach einer zentralisierten Aufsicht wird daher zu Recht von vielen Verbänden und Anwaltsorganisationen einschließlich der Bundesrechtsanwaltskammer¹ gefordert.

Mit der Zentralisierung sollten aber auch Vorkehrungen getroffen werden, das BfJ in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht ausreichend auszustatten, damit die Behörde diese wichtige Aufgabe effektiv wahrnehmen kann.

Vor allem ist zu fordern, die Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG zu konkretisieren. Nur so kann die Behörde im Interesse der Rechtssuchenden verlässlich beurteilen, welche Inkassogeschäftsmodelle künftig zulässig sind und welche nicht. Dies sollte von einer Neukonzeption der von den Inkassodienstleistern nachzuweisenden Sachkunde nach § 11 Abs. 1 RDG begleitet werden. Ferner sollte das Gesetz im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auch dazu genutzt werden, die Darlegungs- und Informationspflichten der Inkassodienstleister in § 13b RDG zu erweitern, deren Einhaltung künftig vom BfJ überwacht werden kann.

Zu begrüßen ist auch, dass künftig nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E alle unerlaubten Rechtsdienstleistungen, sofern diese entgegen § 3 RDG ohne Erlaubnis geschäftsmäßig erbracht werden, als ordnungswidrig anzusehen und mit einem Bußgeld zu bedrohen. Einer Änderung des § 3 RDG bedarf es dazu allerdings nicht.

Ein Defizit des Gesetzentwurfs ist jedoch, dass die durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (im Folgenden: „Legal Tech-Gesetz“)² zementierte Asymmetrie zwischen dem Berufsrecht der Anwaltschaft und der für Inkassodienstleister geltenden Vorschriften nach dem RDG nicht adressiert wird, obwohl der Deutsche Bundestag der Bundesregierung anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt hat³ und mit dem jetzigen Gesetzentwurf Gelegenheit zur Regelung bestünde.⁴

¹ Siehe dazu die Stellungnahmen der BRAK 02/2022 und 25/2022.

² Vom 10.08.2021, BGBl. I S. 3415.

³ Siehe BT-Drs. 19/30495, Seite 7 Nr. 1.

⁴ Deckenbrock, ZRP 2022, 170, 173; Henssler/Sossna, BB 27/2022 Editorial.

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. Zur Stärkung der Aufsichtsbefugnisse

Die mit Abstand größte Bedeutung hat die geplante Zentralisierung der Aufsicht für registrierte Inkassodienstleister, namentlich für Legal Tech-Unternehmen, die die Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG nutzen, um unter Einsatz von Legal Tech-Anwendungen innovative Geschäftsmodelle nicht nur für Verbraucher⁵, sondern auch für Unternehmen⁶ anzubieten. Dabei wurde die Inkassolizenz von der Rechtsprechung des BGH seit Ende 2019⁷ immer weiter ausgedehnt und die Unsicherheit über den Umfang der Inkassobefugnis auch durch das Legal Tech-Gesetz nicht befriedigend gelöst.⁸ De lege lata wird die Inkassodienstleistung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG definiert als

„Einziehung fremder oder zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung.“

Durch die Ergänzung der Definition der Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG, wonach die Forderungseinziehung auch die auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung umfasst, wurde lediglich die bisherige Rechtsprechung des BVerfG⁹ in das Gesetz aufgenommen. Zur Klärung des Umfangs der Inkassoerlaubnis hat dies nicht beigetragen. Nach der bisherigen Definition der Inkassobefugnis bleibt auch unklar, ob sich die im Vorfeld einer Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung auf bereits bestehende Forderungen beschränken muss oder ob jedwede Prüfung und Beratung erlaubt ist, soweit Ergebnis dieser Prüfung eine mögliche Forderung sein kann.¹⁰

⁵ Bekannte Beispiele sind „flightright.de“ für Fluggastentschädigungen und „conny.de“ für die Durchsetzung von mietrechtlichen Ansprüchen.

⁶ Beispiele sind die LKW-Kartellschadensersatzsprüche, die gebündelt gegen Fahrzeughersteller geltend gemacht werden.

⁷ BGH Urt. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18 = NJW 2020, 208 – wenigermiete.de.

⁸ Dazu jüngst Remmert, BRAK-Mitt. 2022, 247.

⁹ BVerfG Beschluss v. 20.02.2002 - 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, S. 1190.

¹⁰ Siehe dazu bereits BRAK-Stellungnahme 10/2021, S. 16.

Vorläufiger Höhepunkt der Ausweitung der Inkassobefugnis durch die Rechtsprechung ist, dass selbst von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung von streitigen Ansprüchen gerichtete Geschäftsmodelle sich auf die außergerichtliche Inkassobefugnis nach dem RDG stützen können.¹¹ Dies wird in der Literatur zu Recht kritisiert¹², da die Inkassobefugnis wie alle Erlaubnisnormen nach dem RDG nur für *außergerichtliche* Rechtsdienstleistungen vorgesehen ist.

a. Konkretisierung der Inkassobefugnis

Damit das BfJ eine effektive Aufsicht bei der Registrierung und Überwachung der Inkassodienstleister ausüben kann, ist eine *rechtssichere Definition* der Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG erforderlich. Dies dient dem Interesse der Rechtsuchenden, insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher, die vor den Gefahren unqualifizierter Rechtsdienstleistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG geschützt werden müssen. Dies würde auch dazu beitragen, die vom Gesetzgeber gewollte sog. Tatbestandswirkung¹³ der Behördenentscheidung über den Antrag auf Registrierung als Inkassodienstleister nach § 13 Abs. 2 RDG zu stärken, um so spätere zivilgerichtliche Streitigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zum einen sollte eine Einschränkung der Inkassobefugnis auf *bestehende* Forderungen in die Definition nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG aufgenommen werden. Dazu hat die BRAK¹⁴ bereits den folgenden Vorschlag unterbreitet:

*Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung **bestehender Forderungen** bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung.“*

[Änderung kenntlich gemacht]

¹¹ BGH Urt. 13.07.2021 – II ZR 84/20 = NJW 2021, 3046 – Air Deal; bestätigt durch BGH. Urt. 13.06.2022 – VIa ZR 418/21 = NJW 2022, 3350 – financialright.

¹² Prütting, NJW-aktuell 39/2022 – Editorial; ders., EWiR 2021, 549; ders., ZIP 2020, 49, 52; Henssler, NJW 2019, 545, 549; ders., in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, Einl. Rn. 47k; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441.

¹³ BT-Drs. 19/27673, S. 22.

¹⁴ Stellungnahme 10/2021, S. 16 und 02/2022, S. 6.

Zum anderen sollte in § 2 Abs. 2 RDG klargestellt werden, dass Sammelklage-Geschäftsmodelle künftig von der Inkassobefugnis ausgenommen sind. Mit dem geplanten Gesetz zur Umsetzung der Verbandsklage-Richtlinie¹⁵ besteht für derartige Geschäftsmodelle im Rahmen der Inkassobefugnis, die aktuell aufgrund der Massenklagen die Gerichte ohnehin stark belasten, künftig kein praktisches Bedürfnis mehr. Nicht zuletzt trägt eine Konkretisierung der Inkassobefugnis auch zu einer *kohärenten* Regelung im Zusammenspiel der Regulierung von Inkassodienstleistern und Anwaltschaft bei.¹⁶

b. Nachzuweisende Sachkunde

Regelungsbedürftig ist auch das System der Sachkunde in § 11 Abs. 1 RDG, das nach BGH¹⁷ lediglich Mindestanforderungen stellt und Inkassoanbietern erlaubt, in Rechtsgebieten tätig zu werden, „für die sie keine besondere Sachkunde nachweisen müssen“¹⁸. Bleibt es bei diesem „offenen“ Tatbestand des § 11 Abs. 1 RDG, können Inkassodienstleister wie hochspezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte praktisch in allen Bereichen Inkassodienstleistungen anbieten, ohne besondere Rechtskenntnisse nachweisen zu müssen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) müssen sie lediglich einen Sachkundelehrgang in den in § 11 Abs. 1 RDG genannten Rechtsgebieten im Umfang von 120 Zeitstunden absolvieren. Die Rechtsprechung des BGH stellt auch das durch das Legal Tech-Gesetz geschaffene System des Sachkundemachweises nach § 13 Abs. 2 RDG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 4 RDV in Frage.¹⁹ Denn wenn ein Inkassodienstleister bereits mit den Mindestkenntnissen nach § 11 Abs. 1 RDG praktisch unbegrenzt in allen Sonderrechtsgebieten tätig sein darf, wäre ein gesonderter Nachweis nach § 2 Abs. 1 Satz 4 RDV überflüssig. Um diese durch die Rechtsprechung des BGH geschaffene Unsicherheit für die künftige Aufsichtsbehörde zu beseitigen, sollte klargestellt werden, dass Inkassodienstleister nur in den in § 11 Abs. 1 RDG aufgeführten Rechtsgebieten, für die sie eine Sachkunde nachzuweisen haben, tätig werden dürfen.

¹⁵ EU-RL 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

¹⁶ Zu den Forderungen der BRAK siehe BRAK-Stellungnahme Nr. 02/2022.

¹⁷ BGH Ur. Ur. 13.06.2022 – VIa ZR 418/21 = NJW 2022, 3350 –Rn. 28 – financialright.

¹⁸ BGH, a.a.O., Rn. 29.

¹⁹ Dazu jüngst Remmert, BRAK-Mitt. 2022, 247, 250.

c. Ergänzung der Darlegungs- und Informationspflichten in § 13b RDG

Die geplanten Gesetzesänderungen sollten auch dazu genutzt werden, die Darlegungs- und Informationspflichten für Inkassodienstleister nach § 13b RDG im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern.

(1) Zum Anwendungsbereich

Zum einen ist der Anwendungsbereich von § 13b RDG zu eng, sofern entsprechende Pflichten nur verlangt werden, wenn die Inkassodienstleister für eine Verbraucherin oder einen Verbraucher tätig werden. Nicht selten werden die Inkassodienstleister nicht nur für diese, sondern auch für Unternehmer i.S.v. § 14 BGB tätig, darunter Selbständige und Kleingewerbe-Betreiber. Entsprechend der beabsichtigten Erweiterung in § 13c RDG-E („Auftraggeber“ anstatt „Verbraucher“) sollte daher auch in § 13b RDG-E eine Erweiterung auf alle Auftraggeber einschließlich Unternehmen erfolgen.²⁰ Diese gehören ebenfalls zum geschützten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG, die vor Beauftragung einer Inkassoleistung entsprechend § 13b RDG zu informieren sind.

(2) Keine anwaltliche Tätigkeit

Zudem sollten Inkassodienstleister zusätzlich darüber aufklären, dass sie keine anwaltliche Tätigkeit ausüben, ihre Dienstleistung also nicht mit der eines Rechtsanwalts vergleichbar ist. Eine solche Informationspflicht fehlt bislang im Katalog des § 13b RDG, ist aber zum Schutz der Rechtsuchenden erforderlich, damit sie eine informierte Entscheidung treffen können. Vorbild könnte insoweit § 46 Abs. 6 Satz 2 BRAO²¹ sein, der eine Syndikusrechtsanwältin bzw. einen Syndikusrechtsanwalt dazu verpflichtet, sofern sie bzw. er für einen nicht sozietätsfähigen Arbeitgeber tätig ist, darauf hinzuweisen, dass sie bzw. er nicht anwaltlich tätig wird.

²⁰ Bereits BRAK-Stellungnahme 81/2020, S. 24; ebenfalls die Forderung des BR in der Stellungnahme vom 05.03.2021, BT-Drs. 19/27673, S. 55.

²¹ In der seit dem 01.08.2022 geltenden Fassung aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 07.07.2021, BGBl. 2021 I, S. 2363.

(3) Aufklärung über Erfolgsaussichten

Ferner sollte der Inkassodienstleister auch zur Aufklärung verpflichtet werden, wie die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung tatsächlich eingeschätzt werden und nach welchen Kriterien dies erfolgt, insbesondere, ob und inwieweit dies automatisiert geschieht. Bislang sieht § 13b Abs. 1 Nr. 1 RDG im Fall der Vereinbarung eines Erfolgshonorars lediglich einen Hinweis vor, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung in voller Höhe bestehen. Ein Inkassodienstleister ist aber im Gegensatz zu einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt²² nicht verpflichtet darauf hinzuweisen, wie die Erfolgsaussichten eines Falles tatsächlich eingeschätzt werden. Eine Begründung sieht § 13b Abs. 2 RDG lediglich im Fall einer Ablehnung vor. Da die Inkassodienstleister als gewinnorientierte Unternehmen bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren geneigt sind, Fälle mit möglichst hoher Erfolgsquote anzunehmen, sollten die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Erteilung eines Inkassoauftrages die Erfolgsaussichten ihres Falles beurteilen können. Nur auf diese Weise können sie eine informierte Entscheidung treffen, ob sie trotz hoher Erfolgswahrscheinlichkeit dennoch bereit ist, etwa ein Drittel ihrer Forderung an den Inkassodienstleister abzuführen oder ob sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beauftragen, die ihre Forderung zu 100 % durchsetzen können.

(4) Art und Weise der Aufklärung

Auch die Art und Weise der Aufklärung bedarf der Konkretisierung.²³ Bislang regelt § 13b lediglich, dass die Informationen „in klarer und verständlicher Weise“ zur Verfügung gestellt werden müssen. Nähere Vorgaben werden nicht gemacht. Unklar ist insbesondere, ob Hinweise in AGB oder in sonstigen Fließtexten auf einer Webseite ausreichend sind. Bei Hinweisen im Netz besteht die Gefahr, ähnlich wie Cookie-Banner von den Nutzern einfach „weggeklickt“ zu werden.²⁴ Um die Warnfunktion der Vorschrift für Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten, sollten die Informationen ähnlich wie bei einer Widerrufsbelehrung optisch abgesetzt erfolgen. Daher sollten entsprechende Konkretisierungen der Art und Weise der Information zusätzlich in § 13b RDG mit aufgenommen werden.

²² BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 = NJW 2021, 3324.

²³ Dazu bereits BRAK-Stellungnahme Nr. 02/2022, S. 7f.

²⁴ Lemke, RD 2021, 224, 229.

Diese Ergänzungen könnten anlässlich der Änderungen durch dieses Gesetz zusätzlich in den Katalog von § 13b RDG-E mit aufgenommen werden.

2. Zur Ausweitung der Ordnungswidrigkeiten in § 20 RDG-E

Die Ausweitung der Ordnungswidrigkeiten auf alle unerlaubten Rechtsdienstleistungen in § 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E ist zu begrüßen. Die bisherige Beschränkung auf Rechtsdienstleistungen ohne Registrierung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG offenbart Wertungswidersprüche, wenn insbesondere der Anwaltschaft vorbehaltene Rechtsdienstleistungen von Dritten ohne Erlaubnis erbracht werden. Denn diese sind de lege lata nicht bußgeldbewehrt. Damit wird im Wesentlichen der Rechtszustand wiederhergestellt, der bereits nach dem RBerG (Artikel 1 § 8 RBerG) bestand. Zu begrüßen ist insbesondere auch die Einbeziehung der unzulässigen Nebenleistungen nach § 5 RDG, die für Inkassodienstleister aufgrund der Reformen der Befugnisse nach den §§ 2, 5 RDG durch das Legal Tech-Gesetz besondere Relevanz erhalten haben.

Nach der Neuregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E genügt für eine Ordnungswidrigkeit ein Verstoß gegen § 3 RDG, der auch dann vorliegt, wenn ein registrierter Inkassodienstleister seine Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG oder § 5 RDG überschreitet. Dies unterstreicht auch noch einmal die Notwendigkeit, die Inkassobefugnis zu konkretisieren, damit dem BfJ als Aufsichtsbehörde eine rechtssichere Rechtsgrundlage zur Verfügung steht. Dies kommt auch den Inkassodienstleistern selbst zugute und dient letztlich dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Änderung des § 3 RDG nicht erforderlich

Allerdings bedarf es keiner Änderung des § 3 RDG, die als Kernvorschrift nach Möglichkeit unangetastet bleiben sollte. Danach ist die selbständige Erbringung außgerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG selbst oder durch bzw. aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Damit kommt zum Ausdruck, dass das RDG ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ist.

Nach dem Gesetzentwurf soll § 3 RDG wie folgt neu gefasst werden:

„Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist unzulässig, soweit sie nicht erlaubt wird

1. *durch § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 Satz 1 und 5 oder*
2. *durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes.“*

In der Begründung des RegE wird dazu ausgeführt, dass die Neufassung des § 3 RDG-E inhaltlich unverändert dem bisherigen § 3 RDG entsprechen würde.²⁵

Bei genauer Betrachtung kann dem nicht zugestimmt werden. Es sprechen mit Blick auf die Erweiterung der Bußgeldtatbestände in § 20 RDG zwar gute Gründe für eine ausdrückliche Auflistung der einzelnen Erlaubnistatbestände im RDG. Es sollte aber berücksichtigt werden, dass es sich bei § 3 RDG um die zentrale Vorschrift im RDG handelt, die nicht ohne Not geändert werden sollte. Unabhängig von der Frage, ob eine ausdrückliche Aufnahme der Erlaubnistatbestände in § 3 RDG notwendig ist oder nicht, gibt es auch inhaltlich einen Unterschied zwischen der jetzigen Formulierung

*„nur **in dem Umfang** zulässig, in dem durch dieses Gesetz erlaubt“*

und der geplanten Neuregelung

„ist unzulässig, soweit sie nicht erlaubt wird durch“.

Denn der Umfang zulässiger Rechtsdienstleistungen im RDG wird nicht nur durch die Erlaubnisnorm selbst, sondern auch durch andere Normen im RDG bestimmt wie insbesondere durch die Vorschrift des § 4 RDG, die bei Inkassodienstleistungen im Zusammenspiel mit Prozessfinanzierung besondere praktische Relevanz erlangt hat. Diese Vorschrift bestimmt allgemein, dass Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden dürfen, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Nach zutreffender Ansicht wird der Umfang zulässiger Rechtsdienstleistungen auch durch § 4 RDG bestimmt, so dass bei einem Verstoß gegen § 4

²⁵ BT-Drs. 20/3449, S. 41.

RDG gleichzeitig auch ein Verstoß gegen § 3 RDG vorliegt.²⁶ Deutlich wird dieser Unterschied auch vor dem Hintergrund der geplanten Neuregelung in § 20 RDG. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E handelt ordnungswidrig, wer „entgegen § 3 eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung geschäftsmäßig erbringt“. Bei einem Verstoß gegen § 4 RDG liegt auch ein Verstoß gegen § 3 RDG vor, da § 4 auch den Umfang zulässiger Rechtsdienstleistungen bestimmt. Nach der Neuregelung könnte dies nicht mehr der Fall sein, wenn man nur auf die Erlaubnisnormen selbst abstellt. Dieser Unterschied kann erhebliche Auswirkungen haben, wenn Inkassodienstleister sich zwar auf die Erlaubnisnorm nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG stützen können, aber wegen einer Interessenkollision gegen § 4 RDG verstoßen. Es stellt sich dann nach der Neuregelung die Frage, ob dies von § 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E erfasst werden und eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Diese Rechtsunsicherheit kann man vermeiden, wenn man den Wortlaut „in dem Umfang“ in § 3 RDG unangetastet lässt.

Es sollte daher von einer Änderung des § 3 RDG Abstand genommen werden. Einer Auflistung der Erlaubnistatbestände wie in § 3 Nr. 1 RDG-E vorgesehen bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.²⁷ Die Erlaubnisnormen ergeben sich mit ausreichender Bestimmtheit wie bisher schon aus dem RDG selbst.

München, den 17.11.2022

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert

Vorsitzender BRAK-Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz

²⁶ Siehe dazu Krenzler/Remmert, RDG, 2. Aufl. 2017, § 4 RDG Rn. 18; LG München I, BeckRS 2020, 841 – Rn. 164.

²⁷ Auch Artikel 1 § 8 RberG a.F. sah keine Auflistung vor.